

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 7 (1941-1942)

Heft: 100

Artikel: Erklärung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-734720>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

freulicherweise diesem Ansuchen entsprochen und den notwendigen Kredit bewilligt.

Damit wurden die Verbandsvorstände einer schweren Sorge enthoben. Ob in der vom Bundesrat bewilligten Summe die Bestreitung der Gesamtkosten für die Schweizer Filmwochenschau vorgesehen ist, wird erst nach einer offiziellen Mitteilung an die Verbände konstatiert werden können.

Habe ich nun mit Vorstehendem versucht, unserer Mitgliedschaft die Gründe auseinanderzusetzen, die den Vorstand veranlaßt haben, mit der Terminierung der Generalversammlung noch zuzuwarten, so soll bei dieser Gelegenheit noch auf ein wichtiges Begebnis hingewiesen werden, das sicher noch Gegenstand eingehender Besprechung sein wird:

Wie Zeitungen und Radio berichteten, wurde in Berlin die *Internationale Filmkammer* neu gegründet. Der Bundesrat hatte auf Ansuchen von Berlin die Herren Dr. Masnata, den Präsidenten der Schweiz. Filmkammer und R. Meier, Präsident der Filmschaffenden Gesellschaft der Schweiz, zur Teilnahme abgeordnet. Nach einer Notiz des Filmkuriers hat Dr. Masnata seine Unterschrift zum Beitritt nur unter Vorbehalt der Zustimmung des Bundesrates gegeben.

In der gleichen Nummer wird über den Verlauf der ersten Sitzung dieser internationalen Institution berichtet und hervorgehoben, daß die einstimmige Annahme des Satzungsentwurfes sich zu einem Höhepunkt der Arbeitstagung gestaltete. Die Satzungen selbst sind ebenfalls in Nr. 167 des «Filmkuriers» aufgeführt.

Das Grundprinzip dieser internationalen Filmkammer ist die fruchtbare Zusammenarbeit der Völker Europas auf dem Gebiete der Filmkunst, der Filmtechnik und der Filmwirtschaft, wozu das deutsche Reich tatkräftige Mithilfe versprochen hat. Ein solches Beginnen kann man nur begrüßen.

Ob aber in der heutigen unbeständigen Zeit der Aufbau einer solchen Titanenarbeit nicht allzu große Schwierigkeiten verursachen wird, muß die nächste Zukunft erst lehren.

Es steht mir vorerst nicht zu, mich über die für unser Land und unser Lichtspieltheatergewerbe sich ergebenden Möglichkeiten durch den Beitritt zur internationalen Filmkammer auszulassen, bevor ich nicht die Arbeitsordnung und die daraus resultierenden Beschlußvollmachten kenne. Wenn mir aber Herr Dr. Masnata Gelegenheit geben wird, mich darüber zu orientieren, so bin ich gerne bereit, an der kommenden Generalversammlung diesbezüglichen Aufschluß zu erteilen.

Vergessen wir aber dabei nicht, daß unser Verband schon einmal der internationalen Filmkammer angehörte, die 1935 in Berlin gegründet wurde und deren Sitz 1937 nach Paris verlegt wurde. Seit damals haben wir von dieser Filmkammer jedoch leider lange nichts mehr gehört und nichts weiteres vernommen. Sie hatte sich offenbar gleich nach der Sitzverlegung in den Ruhestand begeben. Wir wollen ihr nichts nachtragen.

Wenn sich aber auch hier nach einiger Zeit zeigen sollte, daß ein Zusammenarbeiten der Völker auf diesem Gebiet noch nicht möglich ist, weil die Völker nicht reif dazu sind, so werden wir diesmal nicht ein paar Jahre lang einem Phantom nachlaufen, sondern *vorher* dieses Forum verlassen, das in Paris nur als Dekoration eines Scheingebildes zur Schau getragen worden ist. Damit möchten wir uns etwa nicht den Anschein geben, daß wir schon in allernächster Zeit große Aktionen der I.F.K. in Berlin erwarten. Wir wissen, daß Deutschland heute einen Kampf auf Leben und Tod zu führen hat und alle seine Kräfte benötigt. Wir sind gewohnt zu warten, — daß wir zugleich auch *hoffen*, das wird uns niemand verübeln.

Damit glaube ich die verschiedenen Anfragen, die mir bezüglich der Generalversammlung gestellt worden sind, beantwortet zu haben. Unsere Mitgliedschaft ist nun darüber orientiert, weshalb der Vorstand den Statuten nicht entsprechen konnte. Zugleich ist zu hoffen, daß diese Mitteilungen unserer Mitgliedschaft einen kurzen Einblick in die rege Tätigkeit des Vorstandes und des Sekretariates vermittelt haben. — Dafür gebührt beiden Instanzen wieder *erdrückender Dank!*

Erklärung

In No. 1057 der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 8. Juli 1941 ist unter dem großaufgemachten Titel «*Welche Aufgaben hat die Schweizerische Filmkammer nicht gelöst?*» ein Artikel erschienen, der sich mit der Schweizerischen Filmkammer und ihrer Reorganisation befaßt.

Aus dieser Veröffentlichung und ihrem Ingeß ergibt sich Folgendes:

1. Die Redaktion der «Neuen Zürcher Zeitung» scheint durch bislang nicht bekanntgegebene und daher vorderhand für jeden Dritten noch höchst fragwürdige Gewährsleute und Unterlagen zur Ueberzeugung gebracht worden zu sein, daß die Filmkammer versagt und zwar deswegen versagt habe, weil es vor allem an den Personen fehle; dabei glaubt sie insbesondere das Sekretariat des Ungenügens bezichtigen zu dürfen.

2. Um dieser ihrer These mehr Gewicht verschaffen und so in dem von ihr gewünschten Sinne auf die von behördlicher Seite

bereits angekündigte Reorganisation der Filmkammer einwirken zu können, hat sie sich mit der im Titel ihrer vorerwähnten Veröffentlichung wiedergegebenen Rundfrage an eine «Reihe von Persönlichkeiten, die mit dem Film praktisch oder kulturell zu tun haben», gewandt und sie mit dieser suggestiven Frage zu einer Kundgebung ihres Mißvergnügens an der Filmkammer und insbesondere an ihrem Sekretariat veranlaßt. Die dermaßen zu einer Aeußerung über die Filmkammer Eingeladenen dürften im wesentlichen mit den unter Ziff. 1 erwähnten Gewährsleuten der «Neuen Zürcher Zeitung» identisch und die Klagen und Vorwürfe, die sie in ihren Antworten erheben, nichts als eine Wiederholung dessen sein, was sie dieser Zeitung zuzutragen aus undurchsichtigen Gründen schon vorher für nützlich fanden.

3. Die sämtlichen bei der «Neuen Zürcher Zeitung» auf ihre Rundfrage eingegangenen Antworten sind ohne Namensnennung und lediglich unter Bezeichnungen wie «ein Produktionsleiter»,

«ein Filmkonsument», «der Vertreter einer Besucherorganisation», «ein Filmschaffender», «ein Filmautor» und dergleichen veröffentlicht worden. Das macht es nicht nur unmöglich, festzustellen, ob und mit welchem Gewicht die Befragten diese Titel überhaupt in Anspruch nehmen können, sondern sie verhindert auch jede sichere Untersuchung darüber, was die wahren Gründe ihres Ressentiments gegen die Filmkammer und deren Sekretariat und wie weit demnach ihre kritischen Bemerkungen für die Reorganisation der Filmkammer unter rein sachlichen Gesichtspunkten beachtlich sind. Diese Anonymität, die die Verfasser der publizierten Antworten jeder Verantwortung entzieht und jede Nachforschung über ihre Beweggründe verhindert, ist umso unerfreulicher, als die von der «Neuen Zürcher Zeitung» veröffentlichten Klagen beinahe ausnahmslos auch die primitivste Kenntnis um die gesetzlichen Grundlagen und Möglichkeiten sowohl der Filmkammer als auch ihres Sekretariates und verschiedentlich zudem auch dasjenige Mindestmaß an Fairneß vermissen lassen, das sonst unter anständigen Menschen üblich ist.

Die unterzeichneten Verbände und ihre Mitglieder sind bis heute die Einzigen, die sich mit einigem Recht über die Filmkammer beklagen könnten, da nur ihnen bisher aus der Schaffung dieser Organisation wirkliche Lasten erwachsen sind, während die Gewährsleute der «Neuen Zürcher Zeitung» vorläufig höchstens dem Nichterhalt von Vergünstigungen nachzutrauern haben, deren Postulierung eine Berechtigung ihrerseits nicht feststellt.

Unsere Verbände haben trotzdem eine Zusammenarbeit mit der Filmkammer im Landesinteresse nie verweigert und sind bereit, auch bei der behördlicherseits geplanten Reorganisation der Kammer nach Maßgabe ihrer Einsichten und Möglichkeiten mitzuwirken.

ken. Sie halten es aber für verfehlt, an diese Reorganisation unter anderen als rein sachlichen Gesichtspunkten heranzutreten und sie zum Anlaß für die Befriedigung persönlicher Ressentiments zu machen, über deren Berechtigung bei der gewählten Form ihrer Bekanntgabe erhebliche Zweifel sicher am Platze sind; sie erwarten aus der von der «Neuen Zürcher Zeitung» gewählten Kampfform für das wirklich schweizerische Interesse nichts Gutes und halten sich für verpflichtet, dies öffentlich kundzutun. Sie hoffen auch, daß jeder anständige Leser der «Neuen Zürcher Zeitung» das von ihr in diesem Falle praktizierte Fechten mit suggestiven Fragen und anonymen Antworten als der ernsthaften Diskussion einer ernsthaften Frage unwürdig bedauert und auf das entschiedenste mißbilligt hat. Wenn der «N. Z. Z.» an einer ernsthaften und sachlichen Kritik gelegen ist, wäre es sicherlich am Platze gewesen, sich mit ihrer Frage auch an maßgebliche Vertreter der unterzeichneten Berufsverbände, die dank der Mitgliedschaft aller Berufsangehörigen als die eigentlichen Träger des Film- und Lichtspieltheatergewerbes zu betrachten sind, zu wenden, die mit der Filmkammer ständig in engem Kontakte stehen und über die tatsächlichen Verhältnisse genau orientiert sind. Da dies nicht geschehen ist, sehen sich die Verbände veranlaßt, gegen die einseitige Taktik der «N. Z. Z.» und die in ihrer Veröffentlichung ausgesprochenen, unverantwortlichen Verdächtigungen des schärfsten zu protestieren.

Schweizerischer Lichtspieltheaterverband
(deutsche und italienische Schweiz)
Zürich.

Film-Verleihverband i. d. Schweiz
Bern.

Der «schweizerische Film»

Ein «schweizerischer Film» kann nur ein Film sein, der die Eigenschaften und Merkmale eines schweizerischen Stils trägt, analog den nationalen oder Volksstilen der Filmproduktionen aller andern Länder.

Das Problem des schweizerischen Filmstils darf aber nicht ohne weiteres mit demjenigen des schweizerischen Filmsujets verwechselt und vermengt werden, wie es vielfach geschehen ist. Ein schweizerischer Filmstil ist durchaus möglich auch bei einem nicht typisch schweizerischen Sujet, das heißt bei einem Sujet, das nicht ausschließlich, ja nicht einmal betont von typisch schweizerischen Menschen handelt. Wohl also verlangt jeder «schweizerische Film» den schweizerischen Filmstil, aber dieser verlangt nicht unter allen Umständen das schweizerische Sujet.

Nun aber ist es ganz unmöglich, einen Stil im einzelnen zu definieren, solange er noch gar nicht existiert. Alle Stilkunde und alles Wissen um Stile ergibt sich erst aus der Analyse bereits vorhandener gültiger Werke auf dem jeweiligen Kunstgebiet. Die Stilbildung und Stilformung können auch nicht im einzelnen vorgeschrieben werden. Sie erwachsen und müssen erwachsen aus dem Schaffen von Menschen, die in oder mit dem betreffenden Lande verwurzelt sind, oder es zum mindesten im tiefsten erfüllt und erlebt haben. «Auch wo der Künstler aus umfassendem Lebensgefühl heraus gestaltet, erfüllt und erlebt er die Welt durch das Prisma der heimatlichen Seele, deren Rhythmus, deren Gehalt und Ausdrucksweisen sich in der Art und Form seines Schaffens zum nationalen oder Volksstil kristallisieren.

Formale Nachahmung fremder Schaffensstile führt zu Unehtheit, Formalismus und Manier. Dagegen kann die zusätzliche tiefe Einfühlung eines fremden Künstlers in den Geist des Landes zu einer glücklichen Synthese führen, wie sich in zahlreichen Fällen erwiesen hat.»

Das offensichtlich ernsthafte Ringen um einen schweizerischen Filmstil sollte nicht gestört und behindert werden durch Vorschriften im einzelnen und durch leidenschaftliche Angriffe auf Versuche, die wirklichen Ernst verraten.

Das Sujet ist nur insofern ein Bestandteil des Problems «schweizerischer Film», als in einem so kleinen, so scharf profilierten und in seinen Lebensweisen enger begrenzten Lande manche Themen für die Filmgestaltung nicht in Frage kommen, weil sie der schweizerischen Gedanken- und Gefühlswelt nicht so nahe sind, daß sie aus echtem, unmittelbarem Gefühl und Erlebnis heraus gestaltet werden können und einen einheitlichen schweizerischen Stil ermöglichen würden.

In dieser Beschränkung und in den Bedingungen, die für jedes Kunstwerk und jedes Unterhaltungswerk von einigem künstlerischem Wert gestellt werden müssen, liegen die einzigen Grenzen für die Wahl der Sujets und Themen. Alles was menschlich wesentlich und interessant ist, was uns nicht nur als Angehörige eines ganz bestimmten Landes, sondern auch allgemein menschlich interessiert und fesselt, was Herz und Gemüt zu bewegen vermag, kann Gegenstand der Filmproduktion jedes Landes sein. Ueber die Grenzfälle mögen sich